



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 35/1992

Dresden, 20. November 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
10. 11. 1992 Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften in Sachsen	535
10. 11. 1992 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	536
10. 11. 1992 Sächsisches Justizkostengesetz	537
10. 11. 1992 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens	539
10. 11. 1992 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	539
29. 10. 1992 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	541
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Drei Eichen-Adelsberg“	543
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Dohlen-Schlafplatz Rottluff“	544
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Felsendome Rabenstein“	545
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Eibsee und Umgebung, Teil I und Teil II“	546
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Grenzwaldbach im Ebersdorfer Wald“	547
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube Borna“	548

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG)

Vom 10. November 1992

Der Sächsische Landtag hat am 13. Oktober 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG)

§ 1

Betreuungsbehörden

- (1) Örtliche Betreuungsbehörden sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
- (2) Überörtliche Betreuungsbehörde ist der Landeswohlfahrtsverband.
- (3) Die örtlichen Betreuungsbehörden und die überörtliche Betreuungsbehörde führen die Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. Sie tragen die Kosten hierfür nur, soweit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Kostentragung einem anderen obliegt.

§ 2

Aufgaben der Betreuungsbehörden

- (1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 2002) obliegenden Aufgaben sachlich zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde begründet ist. Die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere zuständig für die

1. Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 2. Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger,
 3. Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung auf örtlicher Ebene,
 4. Unterstützung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe von § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 2025),
 5. Bedarfsermittlung, Planung und Sorge für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf der örtlichen Ebene,
 6. Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.
- (2) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für die
1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sowie zur Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 2. Anerkennung und Förderung sowie fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,

3. Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe,
4. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.

§ 3

Anerkennung von Betreuungsvereinen

Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB anerkannt werden, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen haben und Personen aus dem Freistaat Sachsen betreuen,
2. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
3. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,
4. von einer nach ihrer Persönlichkeit sowie nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen.

Die Betreuungsvereine sollen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen im Sinne von § 1897 Abs. 3 BGB stehen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

§ 4

Förderung von Betreuungsvereinen

(1) Der Freistaat gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes anerkannten Betreuungsvereinen, die die Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB und des § 3 dieses Gesetzes erfüllen, auf Antrag Zuwendungen zu anerkannten Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachkosten.

(2) Einzelheiten der Förderung, insbesondere die Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen sowie Art und Umfang der Förderung, regelt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Geförderte Betreuungsvereine sind verpflichtet, der überörtlichen Betreuungsbehörde Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren. Sie haben zu gewährleisten, daß Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Artikel 2

Änderung des Länderwahlgesetzes

Das Länderwahlgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 960), geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1422), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Ordnungszahl „2“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; das gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Richtergesetzes

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) vom 29. Januar 1991 (SächsGVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 43 erhält die Fassung: „Untersuchungsführer, Pfleger und Betreuer“.
2. In § 43 Abs. 2 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Meldeordnung

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), erhält folgende Fassung:

„Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltbestimmung umfaßt, der Pfleger oder Betreuer die Meldepflicht zu erfüllen.“

Artikel 5

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

§ 7 Abs. 1 Buchst. c der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1427 ff.), erhält folgende Fassung:

„wenn für den Unterhaltsgläubiger ein Betreuer oder Vormund bestellt wurde; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Vormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mutter des Unterhaltsgläubigers handelt und sie diesen selbst versorgt.“

Artikel 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Bis zur Errichtung des Landeswohlfahrtsverbandes nimmt das Landesamt für Sozialhilfe dessen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. November 1992

Der Landtagspräsident
Erich Ilgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann